



## Stellungnahme zum Antrag Nr.

Vorlage: <b>ST/0095/2019</b>		Datum: 23.08.2019	
<b>Oberbürgermeister</b>			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der CDU-Ratsfraktion: Nebentätigkeitsvergütungen des ehem. OB Herrn Prof. Dr. Hofmann-Göttig als Aufsichtsratsvorsitzender der Thüga</b>			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Stellungnahme:

- Zur Aufforderung der Verwaltung, die ADD Trier aufzufordern, ihre Bescheide nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), das auf das VwVfG des Bundes verweist, zurückzunehmen oder zu widerrufen:

Eine Aufforderung der ADD ist nicht erforderlich, da der Stadt bereits mitgeteilt wurde, dass die ADD den weiteren Umgang mit den ergangenen Bescheiden prüft.

- Zur Aufforderung der Verwaltung, einen Schadensersatzanspruch gegen das Land geltend zu machen, sollte die Rücknahme (Abänderung) der rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakte nicht fristgerecht erfolgen.

Eine erfolgreiche Schadensersatzklage hat mehrere rechtliche Voraussetzungen. Es ist daher derzeit zu früh, eine entsprechende Klageerhebung zu beschließen. Es gilt vielmehr zunächst die Entscheidung der ADD abzuwarten, um sodann unter Würdigung der Erfolgsaussichten mögliche Rechtsmittel gegen das Land zu prüfen.

### Beschlussempfehlung:

Formulierungsvorschlag der Verwaltung:

Sollte eine rückwirkende Abänderung der Bescheide (Nebentätigkeitsgenehmigungen) durch die ADD nicht erfolgen bzw. keinen Bestand haben, wird die Verwaltung beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Klage gegen das Land zu prüfen.